

Anlage 6 zur Beschlussvorlage (Gegenüberstellung Benutzungs- und Entgeltordnung Fassungen 1986 / 2014)

<u>Richtlinie der Stadt Köln für die Vergabe von multifunktionalen Räumen in sozialkulturellen Zentren vom 05.02.1987</u>	<u>Benutzungsordnung für die Vergabe von multifunktionalen Räumen in sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln NEU</u>	<u>Begründung zum Änderungsvorschlag</u>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Multi-funktionale Räume in sozial-kulturellen Zentren der Stadt Köln werden nach Maßgabe dieser Richtlinien für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die kulturellen, politischen, bildungsfördernden oder sonstigen gemeinnützigen sowie privaten Zwecken dienen, solange nicht rein gewerbliche oder sonstige überwiegend auf Erwerb ausgerichtete Interessen verfolgt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>(1) Multifunktionale Räume in Bürgerhäusern und Bürgerzentren der Stadt Köln werden zu bildungsfördernden, kulturellen, parteipolitischen oder gemeinnützigen Zwecken oder im sonstigen öffentlichen Interesse sowie im privaten und auch gewerblichen Interesse vermietet. Eine Vermietung erfolgt nicht, soweit durch eine Vermietung städtische Interessen beeinträchtigt werden können.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Umbenennung der Einrichtung in Bürgerhäuser und Bürgerzentren erfolgt analog des „Rahmenkonzept der Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren“.</p> <p>Aufgrund der verstärkten Einnahmerealisation sollen auch gewerblichen Nutzungen möglich sein.</p> <p>Absatz 2 wurde zur Stärkung der Vermieterposition eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Räume können an alle Einwohner, Gruppen, Vereine und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 vergeben werden, auch wenn im Einzelfall kein spezifischer Bezug zum Stadtbezirk gegeben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzer</p> <p>Die Räume können an alle natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 vergeben werden, auch wenn im Einzelfall kein spezifischer Bezug zum Stadtbezirk gegeben ist.</p>	<p>§ 2</p> <p>Die Nutzergruppe soll nicht mehr örtlich festgelegt sein; breiter gefächerter Zugang von Interessenten zur höheren Einnahmeerwirtschaftung.</p>

§ 3

(1) Die Vergabe erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages zwischen der Stadt Köln und dem Benutzer.

(2) Bei Abschluß des Vertrages ist der Mustermietvertrag (Anlage I) zugrunde zu legen, dessen Inhalt verbindlich ist, soweit nicht diese Richtlinien etwas anderes bestimmen.

§ 4

(1) Der Benutzer hat die Überlassung so rechtzeitig formlos zu beantragen, daß der Mietvertrag vor dem in Aussicht genommenen Termin abgeschlossen werden kann.
Terminvornotierungen sind unverbindlich.

(2) Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftig gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 3 Vermietung

(1) Die Vermietung erfolgt auf Antrag. Eine Reservierung kann erfolgen, sobald folgende Angaben in Schriftform der Vermieterin vorliegen:

1. Name und Adresse des Mietbewerbers;
2. Name des verantwortlichen Leiters der geplanten Veranstaltung;
3. Zweck der Veranstaltung;
4. vorgesehener Ort, Termin und Nutzungszeit zzgl. Auf-, Abbau und Reinigungszeit;
5. erwartete Teilnehmerzahl;
6. Höhe des Eintrittsgeldes, sofern vorgesehen.

(2) Antragsteller können nur volljährige Personen sein. Personen, die Vereinigungen vertreten, müssen das Recht zur Rechtsvertretung besitzen.
Das Mietverhältnis kommt durch schriftlichen Vertrag zustande und muss mindestens die in §3(1) geforderten Angaben enthalten.

(3) Von den Mietern wird eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung erwartet. Auf Verlangen hat der/die Mieter/in den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und/oder eine Kautions zu stellen.

(4) Der/die Mieter/in hat alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere erforderliche Genehmigungen oder Anmeldungen einzuholen.

(5) Über den Zugang zu den vermieteten Räumen oder über die Übergabe des Schlüssels zu den vermieteten Räumen entscheidet der Vermieter im Einzelfall im Rahmen des Mietvertrages.

§3

Aufgrund der aus jahrelanger Berufspraxis erworbenen Kenntnisse ist diese Ergänzung zur Bindung der Mieter notwendig und zudem eine sinnvolle Ergänzung um die Mietanbahnung dokumentieren zu können.

Die Mietverträge können hausspezifisch angepasst werden.

§4

Der alte §4 ist im § 3 der neuen Richtlinie aufgegangen.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Gehen mehrere Anträge für denselben Termin ein, so haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirksansässige vor Bezirksfremden und 2. einzelne Bezirksansässige vor Gruppen, Vereinen und Organisationen von Bezirksansässigen <p>Vorrang.</p> <p>(2) Bei Gleichrang entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nutzungszeitraum</p> <p>(1) Die Überlassung der Räume und Außenanlagen erfolgt nach den Öffnungszeiten des jeweiligen Bürgerhauses/Bürgerzentrums.</p> <p>(2) Die gemieteten Räume werden pünktlich zu vereinbarten Mietzeit bzw. Aufbauzeit zur Verfügung gestellt. Die Anmietung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume bzw. Außenanlagen mit Ablauf der Benutzungs- bzw. Abbauphase geräumt und gesäubert verlassen sind.</p> <hr style="border-top: 1px dotted black;"/> <p style="text-align: center;">§ 5 Nutzung durch den Mieter</p> <p>(1) Die Vermietung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters/Leiterin – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortliche/r Leiter/in kann nur sein, wer voll geschäftsfähig ist.</p> <p>(2) Der/die Mieter/in und der/die verantwortliche Leiter/in haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW (VStättVO NRW) in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>(3) Die überlassenen Räume und Außenanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Mieter durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen. Jede/r Benutzer/in hat sich so</p>	<p>§5 Der alte § 5 wurde zu Gunsten einer Zielgruppenerweiterung und des wirtschaftlichen Handlungsspielraums gestrichen.</p> <p>Erfahrungswerte belegen, dass kumulierte Anfragen die Ausnahme darstellen.</p> <p>Der neue § 5 wurde aufgenommen um die Rechte und Pflichten der Mieter zu konkretisieren.</p>
---	---	--

§ 6

(1) Sollen Räume an eine rechtsfähige Vereinigung vergeben werden, so muß der Handelnde Vertretungsmacht besitzen. In Zweifelsfällen ist ein entsprechender Nachweis zu verlangen.

(2) Bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen bedarf es immer des Nachweises der Vertretungsmacht, wenn nicht alle Mitglieder der Vereinigung gemeinschaftlich handeln. Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, so kann der Vertrag nur mit einem einzelnen Mitglied als alleinigem Vertragspartner abgeschlossen werden.

(3) Nicht rechtsfähige Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien ist jede Gruppe von mindestens 2 Personen, die weder die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer GmbH, AG, OHG, KG noch eine andere, vom Gesetz mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Rechtsform hat.

zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Räumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind durch den/die verantwortlichen Leiter/in unverzüglich der Verwaltung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums mitzuteilen. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Werden die benutzten Räume bzw. Außenanlagen nicht sauber verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(4) Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und Getränken kann – vorbehaltlich der erforderlichen Gestaltung nach dem Gaststättenrecht - auf Antrag erteilt werden. Die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättenrecht hat der Mieter einzuholen. In diesem Fall ist der Veranstalter zur Durchführung einer besonderen Reinigung verpflichtet

(5) Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser, -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionspackungen ist zu verzichten. Die Auflagen der Stadt Köln den Umweltschutz betreffend sind zu beachten.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

(7) Im gesamten Gebäude der Bürgerhäuser/Bürgerzentren besteht ausnahmslos Rauchverbot.

(8) Wildes Plakatieren ist untersagt.

§6

Der alte § 6 ist in der neuen Regelung unter § 3(2) und § 5(1) aufgegangen.

§7

Der alte § 7 ist in der neuen Regelung unter § 3 (1), § 5 (1) und § 8 aufgegangen.

§ 7

- (1) Zur Wahrnehmung der dem Benutzer obliegenden Aufsichts- und Sorgfaltspflichten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.
- (2) Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.
- (3) Als verantwortlicher Leiter ist zu bestimmen:
1. bei Vergabe an einen einzelnen Benutzer dieser selbst,
 2. bei Vergabe an rechtsfähige Vereinigungen eine von der Vereinigung nach Belieben schriftlich zu benennende Person,
 3. bei Vergabe an nicht rechtsfähige Vereinigungen
 - a) der Vollmachtinhaber selbst,
 - b) im Fall des § 6 Abs. 2 Satz 2 das einzelne Mitglied,
 - c) im Fall gemeinschaftlichen Handelns eine von der Vereinigung nach Belieben zu benennende Person.

§ 6
Haftung des Mieters

- (1) Der/die Mieterin haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an den gemieteten Räumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder durch Teilnehmer verursacht worden ist. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Köln auf seine Kosten behoben.
- (2) Sofern dem/der Mieter/in der Schlüssel übergeben wurde, haftet diese/r nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc).
- (3) Der Mieter hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Vermietung von Dritten geltend gemacht werden.
-

§ 7
Haftung der Stadt

Sowohl die Stadt als auch als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für eventuelle bei der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für Garderobe und eingebrachte Gegenstände

§§ 6, 7 und 8

Alle drei Paragraphen beinhalten Regelungen zur Haftung und wurden zur allgemeinen Rechtssicherheit neu aufgenommen.

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Der Benutzer hat für die Überlassung Mietzins und Nebenkosten in Höhe des jeweils gültigen, vom Rat der Stadt beschlossenen Tarifs (Anlage II) zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mietzins einschließlich Nebenkosten ist spätestens vor Nutzungsbeginn zu entrichten.</p>	<p>ist ausgeschlossen.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 8 Hausrecht</p> <p>(1) Die Stadt Köln übt das Hausrecht über die Verwaltung der Bürgerhäuser/Bürgerzentren aus. Das Hausrecht kann dem Mieter/der Mieterin im Rahmen des Mietvertrages Übertragen werden.</p> <p>(2) Der/die Inhaber/in des Hausrechts ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück, unbeschadet der in § 5 Abs. 1 getroffenen Regelung verantwortlich; deshalb darf er jederzeit die benutzten Räume betreten. Der/die Mieter/in und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 9 Entgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung von multifunktionalen Räumen und deren Einrichtungsgegenständen sowie Außenflächen und für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte nach der vom Rat beschlossenen Entgeltordnung in der zurzeit der Veranstaltung gültigen Fassung erhoben. Art und Umfang des Entgelts sind für jedes Bürgerhaus/Bürgerzentrum in den Anlagen 2 bis 5 als Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.</p> <p>(2) In Anlehnung an den Lebenshaltungskostenindex des</p>	<p>§8 / § 9 Der alte § 8 ist nun § 9 Die Entgeltregelung wurde an die marktüblichen Situationen und die Rahmenkonzeption angepasst. Weiterhin finden soziale Aspekte Berücksichtigung.</p>
---	---	---

(3) Von der Entrichtung des Mietzinses und der Nebenkosten sind befreit:

1. die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Köln, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. politische Parteien und deren Jugendorganisationen,
4. die parlamentarischen Vertretungen der Parteien (Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen) für ihre Veranstaltungen.

(4) Auf Antrag können Benutzer von der Entrichtung des Mietzinses und der Nebenkosten ganz oder teilweise befreit werden, wenn dies nach Abwägung aller Umstände vertretbar erscheint. Ein Anspruch auf Befreiung besteht in keinem Fall.

(5) Der Benutzer kann verpflichtet werden, eine angemessene Kautions zu stellen.

(6) Auch mit gemäß den Abs. 3 u.4 von der Entrichtung von Mietzins und Nebenkosten ganz befreiten Benutzern ist ein Vertrag auf der Basis des Mustermietvertrages (Anlage I) zu schließen, wobei § 1 Abs. 2, 3 und 4 zu streichen sind.

Statischen Bundesamtes wird die Anlage 1 in einem Rhythmus von zwei Jahren an die Preisentwicklung angepasst.

(3) Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums nachgelassen bzw. ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht in keinem Fall. Zahlungsmodalitäten regelt der Mietvertrag.

(4) Überzieht der/die Mieter/in den vereinbarten Nutzungstermin, so wird das entsprechende Entgelt nach erhoben. Die Geltendmachung eines Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Wird eine Vermietung durchgeführt für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt bis zum marktüblichen Preis erhoben werden. Bei der Festsetzung dieses Entgelts sind im Einzelfall der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstigen Nutzen der Veranstaltung für den Mieter zu berücksichtigen.

(6) Über eine Vermietung zu Filmzwecken wird gesondert und unabhängig von dieser Benutzungsordnung im Sinne des Rahmenkonzept der Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren entschieden. Es wird nach den allgemeinen Standards zu Motivverträgen ein gesonderter Vertrag vereinbart.

In Bezug auf die sukzessive Energiekostensteigerung der letzten Jahre ist eine regelmäßige Anpassung der Miet(neben)kosten vorgesehen.

§9

Der alte § 9 ist in anderen §§ der Richtlinie sowie in den näheren Regelungen des Mietvertrages aktualisiert einarbeitet.

§ 9

Folgende Vereinbarungen sind auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt im Mietvertrag festzuhalten:

1. Die Überlassung von Räumen erfolgt grundsätzlich innerhalb des Zeitraums von 8.00 - 24.00 Uhr. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
2. Es kann vereinbart werden, daß Räume jeweils zu einem bestimmten, wiederkehrenden Termin vermietet werden, solange durch solche Absprachen nicht die gesamte für die Vergabe der Räume zur Verfügung stehende Zeit erschöpft wird.
3. Der Umfang der Benutzung ist den Besonderheiten des jeweiligen Zentrums, den zu vermietenden Räumen und den Bedürfnissen des Benutzers entsprechend zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Ausstattung (Bestuhlung/technische Anlagen usw.).
4. Erfordert die besondere Ausstattung fachkundige Bedienung, so kann diese anstatt von einem Bediensteten der Stadt von einer vom Benutzer beauftragten oder gestellten Person durchgeführt werden.

§ 10

Vorausleistung, Ratenzahlung

- (1) Die Vermieterin kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts gezahlt wird. Näheres regelt der Mietvertrag.
- (2) Im Fall eines Mietverhältnisses über einen längeren Zeitraum kann eine monatliche Mietzahlung vereinbart werden.

§ 11

Rücktritt, Kündigung

- (1) Eine Stornierung des geschlossenen Vertrages durch den Mieter/ die Mieterin ist bis 6 Monate vor Mietbeginn möglich.
- (2) Tritt der Mieter/die Mieterin aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb kürzerer Frist als in § 11 Abs. 1 festgelegt vom Vertrag zurück gelten folgende Stornierungsbedingungen:
Bei einer Stornierung bis zu 4 Monaten vor Mietbeginn sind 20 % der vereinbarten Miete als Schadenspauschale durch den Mieter / die Mieterin zu zahlen.
Bei einer Stornierung bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn sind 30 % der vereinbarten Miete als Schadenspauschale durch den Mieter / die Mieterin zu zahlen.
Bei einer Stornierung bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn sind 50 % der vereinbarten Miete als Schadenspauschale durch den Mieter / die Mieterin zu zahlen.
Bei einer Stornierung bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn sind 70 % der vereinbarten Miete als Schadenspauschale durch den Mieter / die Mieterin zu zahlen.

§§ 10 und 11

Beide neue § wurden zur Rechtssicherheit für die Häuser an aktuelle Bedürfnisse sowie marktübliche Regelungen und Bedingungen angepasst.

5. Bei Bedarf kann dem Benutzer die Erlaubnis erteilt werden, eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände in die gemieteten Räume einzubringen.
6. Dem Benutzer kann gestattet werden, gewerbsmäßige Fotografen, Blumenverkäufer oder andere Gewerbetreibende zu der Veranstaltung zuzulassen, wenn dies nicht dem Zweck der Raumvergabe (§ 1) zuwiderläuft.
7. Die Verabreichung von Speisen und Getränken durch andere Personen als den Benutzer kann erlaubt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.
8. Die Stadt Köln kann die Bekanntgabe der Eintrittspreise und die Verkaufspreise von Speisen und Getränken verlangen.

§ 10

Diese Richtlinien treten am in Kraft.

Erfolgt die Stornierung in kürzerer Frist als 4 Wochen vor Mietbeginn sind 100% der vereinbarten Miete als Schadenspauschale durch den Mieter / die Mieterin zu zahlen.

Jede Absage durch den Mieter / die Mieterin bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

- (3) Der Mieter / die Mieterin hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
- (4) Der/die Mieter/in hat das Entgelt auch dann zu entrichten, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehendem Gebrauchsrechtes verhindert wird (§ 552 BGB). Liegt ein solcher Fall vor, werden Nebenkosten nur erhoben, wenn sie bereits angefallen sind.
- (5) Wird eine von mehreren angemieteten Einrichtungen innerhalb der Veranstaltung nicht genutzt, so gilt § 12 (2) entsprechend
- (6) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, wenn
 - der/die Mieter/in die Pflichten aus dem Mietvertrag verletzt oder verletzt hat,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist ,
 - der/die Mieter/in trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgelts für diese oder eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat in Verzug ist,
 - das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsabschluss vorgetragen werden,‘
 - der/die Mieter/in eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,

- der/die Mieter/in die Räume und Außenanlagen trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt, Auflagen nicht beachtet oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen seine Verpflichtungen verstößt,
- der/die Mieter/in den geforderten Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung nicht nachgewiesen hat oder die geforderte Kautionsleistung nicht stellt.

(7) Macht die Vermieterin von ihrem Recht nach § 11 Abs. 6 Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 11 Abs. 2.

(8) Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung kann der/die Mieter/in von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

(9) Wird ein Dauermietverhältnis abgeschlossen, so ist im Mietvertrag eine Kündigungsregelung zu treffen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung trifft am _____ in Kraft. Vermietungen nach der bisherigen Regelung gelten bis zum Ablauf des bereits verfügbaren Vermietungszeitraumes.